

II-7915 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 22. JUNI 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780

Zl. 68.000/13-3/89

3620 IAB

1989 -06- 26

zu 3678 IJ

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten EIGRUBER und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend die Überprüfung des Parlamentsgebäudes durch das Arbeitsinspektorat (Nr. 3678/J)

Die Abgeordneten beziehen sich auf eine Überprüfung des Parlaments durch die Arbeitsinspektion vom 23. Juni 1988 und stellen an mich folgende Fragen:

- 1) Wie lautet die Stellungnahme des Präsidenten des Nationalrates zu den Beanstandungen durch das Arbeitsinspektorat?
- 2) Wurde in dieser Stellungnahme auch mitgeteilt, innerhalb welcher Fristen den Beanstandungen Rechnung getragen werden wird und, wenn ja, wie lauten diese?

Ich erlaube mir, die Fragen 1) und 2) gemeinsam zu behandeln und beehe mich mitzuteilen:

Der Stellungnahme des Herrn Präsidenten des Nationalrates, welche am 8. November 1988 beim Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk einlangte, ist zu entnehmen, daß einem Großteil der mitgeteilten Beanstandungen und empfohlenen Maßnahmen durch entsprechende Veranlassungen Rechnung getragen wurde. So wurden die Überprüfungsbefunde bezüglich aller technischen Anlagen, zu deren Kontrolle das Inspektionsorgan angeregt hatte, vorgelegt. Weiters wurden sowohl die Druckmaschinen der Druckerei als auch die

- 2 -

Kreissäge der Tischlerei an den Gefahrenstellen mit Schutzabdeckungen ausgestattet bzw. wurden solche Schutzabdeckungen bestellt. Außerdem wurden verschiedene Gegenstände aus dem Notstromaggregatraum und dem Niederspannungsraum entfernt, sowie die Büroräume im 6. Geschoß des Gebäudes Reichsratstraße 9 mit einer klimatechnischen Einrichtung versehen.

Zu keiner Veranlassung führte die Empfehlung des Inspektionsorgans, die Hocker des Stenographenpersonals des Nationalrates und des Bundesrates durch Sitzgelegenheiten zu ersetzen, die den ergonomischen Richtlinien besser entsprechen. Es wurde vor allem darauf hingewiesen, daß diese Hocker nur an Sitzungstagen – und das nicht ständig von einer Person – sondern von mehreren Personen abwechselnd benutzt werden. Weiters wurde eingewendet, daß normale Bürosessel nicht in das Ensemble der Sitzungssäle passen.

Bezüglich der Empfehlung, die in der Telefonzentrale Beschäftigten wegen der zu erwartenden starken Augenbelastung einer augenärztlichen Einstellungsuntersuchung zu unterziehen bzw. geeignete Pausenregelungen zu treffen, wurde festgestellt, daß "Bildschirmarbeit" in der Telefonzentrale nicht vorliege. Eine Aufforderung zu einer Vergrößerung des Anzeigen-Displays sei von einem fachlich spezialisierten Unternehmen damit beantwortet worden, daß an einer Weiterentwicklung gearbeitet werde.

Weiters wurde zur Beanstandung des Arbeitsinspektionsorgans, daß die im 1. Stock des Parlamentsgebäudes liegenden Vorzimmer mangels einer natürlichen Belichtung bzw. direkten Belüftungsmöglichkeit nicht als Büroräume geeignet sind, lediglich festgestellt, daß dieser Umstand bekannt sei, da das Parlamentsgebäude nur als Sitzungsgebäude und nicht als Bürohaus errichtet wurde.

Im übrigen wurden keine Fristen genannt, innerhalb welcher diesen Beanstandungen Rechnung getragen werden wird.

- 3 -

Dazu möchte ich abschließend feststellen, daß nach § 5 Abs. 1 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBI.Nr. 164/1977, zwar der Arbeitsinspektion die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt, daß jedoch das ihr zur Verfügung stehende Durchsetzungsinstrumentarium in diesem Bereich nur ein eingeschränktes ist: Insbesondere hat das Arbeitsinspektorat bei Vorliegen von Beanstandungen keinen Strafantrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, sondern gemäß § 8 Abs. 1 BSG diese lediglich der überprüften Dienststelle, dem zuständigen Organ der Personalvertretung und dem zuständigen Leiter der Zentralstelle bekanntzugeben.

Hat das Arbeitsinspektorat diese Bekanntgabepflicht - wie im vorliegenden Fall - erfüllt, ist die Kompetenz zur Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen erschöpft.

Der Bundesminister:

